

wörtlich einordnen.¹⁸ In der Planungs- und Leitungsgemeinschaft werden die Aufgaben und Varianten der mit der Rationalisierung verbundenen Verflechtungsbeziehungen herausgearbeitet und gemeinsam entschieden. Die einheitliche Leitung wird mittels gemeinsamer Beschlüsse der Beteiligten ausgeübt. Auf diese Weise werden die Funktionen, für die die einzelnen Beteiligten verantwortlich sind, durch das organisierte gemeinsame Handeln koordiniert und einheitlich und damit effektiver wahr genommen.

Mit diesen gemeinsamen Beschlüssen werden übereinstimmende und stabile Planungselemente für die einzelnen Partner geschaffen, die sie eigenverantwortlich in ihre komplexen Pläne aufzunehmen und zu realisieren haben. Das Ziel der Planung und Leitung in der Gemeinschaft besteht also darin, daß die Partner im eigenen und im gemeinsamen Interesse alle Anstrengungen zur Gestaltung eines volkswirtschaftlich effektiven betrieblichen und territorialen Reproduktionsprozesses unternehmen und ihre eigenen Planungs- und Leitungsmaßnahmen den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend optimieren.

Soll die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft dem prinzipiellen Interesse aller Beteiligten und der Gesellschaft gerecht werden, darf sie nicht administrativ angeordnet werden. In den meisten Fällen sind die Partner auch an der Lösung der gestellten Aufgaben interessiert. In erster Linie sind es ökonomische Beweggründe, die sie veranlassen, die Zusammenarbeit in territorialen Rationalisierungskomplexen zu suchen. Der unmittelbare Anlaß kann dabei sehr vielfältig sein.¹⁹ Je mehr der Gewinn zum Maßstab für die Leistungen der Betriebe wird, das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion bestimmend und die umfassende wirtschaftliche Rechnungsführung wirksam wird, um so stärker wird das Bestreben sein, die materiellen und finanziellen Fonds effektiv einzusetzen und die Planungs- und Leitungsmaßnahmen mit dem korrespondierenden Partner zuverlässig abzustimmen. Hauptvoraussetzungen für die Mitarbeit in der Gemeinschaft sind die weitgehende Übereinstimmung der Interessen der Beteiligten an der Lösung der Rationalisierungsmaßnahmen und die Orientierung der Partner auf eine Tätigkeit, die für den einzelnen ökonomische Vorteile bringt. Da die territoriale Rationalisierung unterschiedliche Bereiche erfaßt, sind sorgfältige ökonomische Analysen und Vergleiche mit dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und exakte Wirtschaftlichkeitsberechnungen notwendig, um effektivere Lösungen im gemeinsamen Interesse zu finden. Durch diese Berechnungen ist der Nutzen des Rationalisierungskomplexes für die einzelnen Partner sichtbar zu machen.

Daraus darf aber nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß mittels der Ökonomisierung der Beziehungen automatisch die Mitarbeit in der Gemeinschaft erreicht wird. Das objektiv Notwendige muß auch subjektiv gewollt sein. Die Verbesserung der Planung und Leitung der territorialen Koordinierung der Rationalisierung erfordert auch das auf die Zusammenarbeit gerichtete Bewußtsein aller Partner.²⁰

1) Vgl. W. Artzt, a. a. O., S. 1048.

19) Im einzelnen kann darauf wegen der Mannigfaltigkeit der Beziehungen nicht näher eingegangen werden.

20) Noch sind Funktionäre anzutreffen, die ungelöste Probleme „nach oben“ weitergeben, anstatt die vorhandenen Widerstände durch eigene Anstrengungen zu überwinden. Andere, vor allem Betriebsleiter, glauben, mit dem Überreichen von Forderungsprogrammen — meist ohne exakte ökonomische Berechnungen — das örtliche Organ zu einem ihnen genehmen Verhalten zu veranlassen. Es ist aber auch gleichgültiges Verhalten gegenüber seinem Partner nach dem Leitsatz festzustellen: Er muß sich mit dem zufriedengeben, was ich ihm geben will.